



FH MÜNSTER  
University of Applied Sciences

# Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der  
**Präsidentin**  
der Fachhochschule Münster  
Hüfferstraße 27  
48149 Münster  
Fon +49 251 83-64055

07.06.2016  
Nr. 62/2016  
Seite 447 - 453

Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen besonderen Eignung für den berufsbegleitenden onlinegestützten Masterstudiengang Soziale Arbeit und Forschung an der Fachhochschule Münster (FO MAPS) vom 07. Juni 2016



**Fachbereich  
Sozialwesen**

Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen besonderen Eignung für den berufsbegleitenden onlinegestützten Masterstudiengang Soziale Arbeit und Forschung an der Fachhochschule Münster (FO MAPS) vom 07. Juni 2016

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) und des § 3 der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden onlinegestützten Masterstudiengang Soziale Arbeit und Forschung an der Fachhochschule Münster hat der Fachbereich Sozialwesen folgende Ordnung erlassen:



## Inhaltsübersicht

	<b>Seite</b>
§ 1 Zweck der Feststellung.....	3
§ 2 Verfahren zur Feststellung .....	3
§ 3 Kommission .....	4
§ 4 Zulassung zum Feststellungsverfahren.....	4
§ 5 Umfang und Inhalte des Feststellungsverfahrens.....	4
§ 6 Bewertungskriterien.....	5
§ 7 Niederschrift .....	5
§ 8 Bekanntgabe des Ergebnisses, Einsicht in die Niederschrift.....	5
§ 9 Wiederholung des Feststellungsverfahrens .....	6
§ 10 Geltungsdauer .....	6
§ 11 Inkrafttreten .....	6

## **§ 1 Zweck der Feststellung**

- (1) Die Einschreibung für den berufsbegleitenden onlinegestützten Masterstudiengang Soziale Arbeit und Forschung an der Fachhochschule Münster setzt neben dem Nachweis der Qualifikation und der weiteren Einschreibungsvoraussetzungen den Nachweis der studiengangbezogenen besonderen Eignung voraus.
- (2) In dem Feststellungsverfahren soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er die studiengangbezogene besondere Eignung besitzt.

## **§ 2 Verfahren zur Feststellung**

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen besonderen Eignung für den berufsbegleitenden onlinegestützten Masterstudiengang Soziale Arbeit und Forschung an der Fachhochschule Münster wird vom Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Münster durchgeführt.
- (2) Die genauen Termine für die Vorlage von Anträgen auf Zulassung zu dem Verfahren und für die Durchführung des Verfahrens werden rechtzeitig festgelegt und vom Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Münster bekannt gemacht. Die Bekanntmachung im Internet ist ausreichend.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zu dem Verfahren muss mit den erforderlichen Unterlagen bis zum festgesetzten Termin vorgelegt werden. Nicht frist- und/oder formgerecht eingereichte Unterlagen werden nicht berücksichtigt.
- (4) Dem Antrag sind beizufügen:
  1. eine Kopie des Abschlusszeugnisses über den einschlägigen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und fakultativ evtl. Unterlagen über die besonderen Leistungen gemäß § 3 Abs. 2 der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden onlinebasierten Masterstudiengang Soziale Arbeit und Forschung an der Fachhochschule Münster,
  2. ein Nachweis über die studienbegleitende Berufstätigkeit in Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit im Umfang von mindestens 15 Wochenstunden Arbeitszeit,
  3. eine schriftliche Begründung für die Studienmotivation, die Berufsperspektive und das Forschungsinteresse am Masterstudiengang Soziale Arbeit und Forschung und
  4. ein eigenhändig unterschriebener tabellarischer Lebenslauf.



Die Form der einzureichenden Unterlagen wird vom Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Münster festgelegt.

### **§ 3 Kommission**

- (1) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens bildet der Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Münster eine Kommission, deren Mitglieder vom Fachbereichsrat gewählt werden.
- (2) Der Kommission gehören drei Mitglieder des Fachbereichs Sozialwesen an, davon mindestens zwei Professorinnen oder Professoren.
- (3) Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

### **§ 4 Zulassung zum Feststellungsverfahren**

- (1) Die Zulassung zum Feststellungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 4 genannten Unterlagen vollständig und fristgerecht vorliegen.
- (2) Über die Zulassung zum Feststellungsverfahren entscheidet die Kommission.

### **§ 5 Umfang und Inhalte des Feststellungsverfahrens**

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen besonderen Eignung stützt sich auf die Beurteilung der fachlichen und persönlichen Voraussetzungen für den berufsbegleitenden onlinebasierten Masterstudiengang Soziale Arbeit und Forschung.
- (2) Die Beurteilung der fachlichen und persönlichen Voraussetzungen wird regelmäßig im Rahmen eines Eignungsgespräches ermittelt. Dazu wird mit jeder Person, die die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 4 erfüllt, ein Einzelgespräch von regelmäßig ca. 20 Minuten Dauer geführt. Gruppengespräche sind zulässig, sofern die Kommission dies vorher beschlossen und angekündigt hat. Im Eignungsgespräch soll insbesondere geklärt werden,
  1. welche Gründe dazu geführt haben, das Studium im berufsbegleitenden onlinegestützten Masterstudiengang Soziale Arbeit und Forschung an der Fachhochschule Münster aufnehmen zu wollen,

2. welche für das Studium relevanten persönlichen Merkmale und Fähigkeiten vorhanden sind und
  3. welche forschungsleitenden Interessen mit dem Studium verbunden werden.
- (3) Ist die Beurteilung der Voraussetzungen für die Wahl des Studiengangs und der persönlichen Eignung zweifelfrei aus der schriftlichen Begründung gemäß § 2 Abs. 4 Ziffer 3 zu ermitteln, kann auf das Eignungsgespräch verzichtet werden.

### **§ 6 Bewertungskriterien**

Die Beurteilung der Voraussetzungen für die Wahl des Studiengangs und der studiengangbezogenen besonderen Eignung wird anhand folgender Kriterien festgestellt, für die jeweils Punkte vergeben werden:

- (1) Note des einschlägigen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses,
- (2) Motivation für die Aufnahme des Studiums,
- (3) Persönliche Merkmale (z.B. Kommunikationsfähigkeit, Reflexionsfähigkeit, Organisationsfähigkeit, IT-Kompetenz) und
- (4) Forschungsinteresse.

### **§ 7 Niederschrift**

Über den Ablauf des Feststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung der studiengangbezogenen besonderen Eignung, die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers, die Entscheidung und die Gründe für die Entscheidung ersichtlich sein müssen.

### **§ 8 Bekanntgabe des Ergebnisses, Einsicht in die Niederschrift**

- (1) Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich auf dem Postweg oder per E-Mail mitgeteilt. Der Bescheid, dass die studiengangbezogene besondere Eignung nicht festgestellt wurde, ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Auf Antrag wird der Bewerberin oder dem Bewerber Einsicht in die Niederschrift gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens bei der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Sozialwesen schriftlich zu stellen. Die Dekanin oder der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.



## **§ 9 Wiederholung des Feststellungsverfahrens**

Geprüfte Personen, deren studiengangbezogene besondere Eignung für den berufsbegleitenden online-gestützten Masterstudiengang Soziale Arbeit und Forschung an der Fachhochschule Münster nicht festgestellt wurde, können das Feststellungsverfahren zweimal wiederholen, frühestens zum nächstmöglichen Termin.

## **§ 10 Geltungsdauer**

Die Feststellung der studiengangbezogenen besonderen Eignung erstreckt sich auf den berufsbegleitenden onlinegestützten Masterstudiengang Soziale Arbeit und Forschung an der Fachhochschule Münster. Die Feststellung gilt in der Regel für den auf den Tag der Bekanntgabe des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens folgenden Immatrikulationstermin. In begründeten Fällen kann die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Sozialwesen die Geltungsdauer angemessen verlängern.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sozialwesen vom 20. April 2016.

Münster, den 07. Juni 2016

Die Präsidentin  
der Fachhochschule Münster

Prof. Dr. Ute von Lojewski